



FREIBERGER ALTERTUMSVEREIN e.V.

Geschichtsverein des Freiburger Landes

Gegründet 1860

Herrn Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler, Sächsischer Landtag, Postfach 12 07 05, 01008 Dresden

Frau Staatsministerin Prof. Sabine von Schorlemer, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
Postfach 10 09 20, 01079 Dresden

Herrn Staatsminister Markus Ulbig, Sächsisches Staatsministerium des Innern, 01095 Dresden

Freiberg, d. 19. Mai 2010

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Dr. Rößler,
sehr geehrte Frau Staatsministerin Prof. von Schorlemer,
sehr geehrter Herr Staatsminister Ulbig,

mit Erschrecken hat der Freiburger Altertumsverein e. V., der sich seit seiner Gründung im Jahre 1860 intensiv um die Erhaltung der Denkmale in Freiberg sowie in Sachsen eingesetzt hat und im Jahre 2004 für entsprechende Verdienste (gemeinsam mit dem Geschwister-Scholl-Gymnasium Freiberg) den *Deutschen Preis für Denkmalschutz* erhalten hat, den vom *Stadtforum Leipzig* bekannt gemachten Inhalt der geplanten Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes zur Kenntnis nehmen müssen.

Einerseits ist es das Verfahren, mit dem die Änderung des seit 1993 weitgehend unverändert geltenden und bewährten Gesetzes durchgesetzt werden soll. Während im Zuge der demokratischen Veränderungen nach 1989 die Fachwissenschaftlicher aus dem damaligen *Landesmuseum für Vorgeschichte Dresden* und aus dem *Institut für Denkmalpflege Dresden*, gemeinsam mit Fachwissenschaftlern vor allem aus Baden-Württemberg und Juristen aus Westdeutschland im Jahre 1990 begannen, das am 22. Januar 1993 vom Sächsischen Landtag beschlossene *Sächsische Denkmalschutzgesetz* (SächsDSchG; gültig ab 3. März 1993) in einem offenen und öffentlichen Verfahren zu erarbeiten, wird die nunmehr geplante Novellierung offenbar unter strengster Geheimhaltung ohne Einbeziehung von Fachwissenschaftlern aus den beiden Fachbehörden vorangetrieben. Beide Ämter haben – soweit dies bislang bekannt geworden ist – den Entwurf erst nach Fertigstellung übermittelt bekommen, um innerhalb kürzester Frist fachliche Ergänzungen vorzuschlagen. Das ganze, offenbar vom SMI allein durchgeführte Novellierungsvorhaben konterkariert die demokratischen Veränderungen des Herbstes 1989 und ist in der Konsequenz geeignet, eines der wichtigsten Ergebnisse der damaligen Veränderungen – das Sächsische Denkmalschutzgesetz – weitgehend abzuschaffen.

Wenn man zudem berücksichtigt, dass einer der Gründe 1989 auf die Straße zu gehen, die immer mehr verfallende Bausubstanz und der mangelnde Denkmalschutz war, und wenn man weiterhin bedenkt, dass nach einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach aus dem Jahre 2006 für 90% der Bevölkerung der Denkmalschutz ein überaus wichtiges Anliegen ist, dann ist das allen Errungenschaften von 1989 negierende Vorgehen des Ministeriums umso bedenklicher.

Geschäftsstelle: Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg, Am Dom 1, 09599 Freiberg

Tel.: 03731/23197

Internetadresse: www.freiberger-altertumsverein.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Freiberg, BLZ: 87052000, Kto.: 4113021428

Während einerseits die Art und Weise der Gesetzesänderung nicht akzeptabel ist, so sind es andererseits die geplanten Gesetzesänderungen selbst, die geeignet sind, der Denkmallandschaft Sachsens schwersten Schaden zuzufügen. Es wird zwar behauptet, dass der Schutz für eine neu einzuführende Kategorie von „Kulturdenkmälern von herausragender Bedeutung“ (§ 5), verbessert würde – das Gegenteil ist jedoch der Fall: Für den Großteil der Denkmale wird der Schutz erheblich eingeschränkt und für die herausragenden Denkmale bleibt der derzeitige Schutz nur formal erhalten. Da die Zumutbarkeitsklausel weitgehend ausgehöhlt werden soll (§ 8, Abs. 1), sind der Denkmalvernichtung durch unwillige Bauherren nur noch geringe gesetzliche Schranken gesetzt.

Mit der Einführung einer Kategorie von „Kulturdenkmälern von herausragender Bedeutung“ wird zudem die unselige Klassifizierung von Denkmalen wie sie in der DDR galt und glücklicherweise mit dem SächsDSchG vom 3. März 1993 beseitigt werden konnte, erneut Gesetzeskraft erlangen. Dabei sollen über die angeblich weniger wichtigen Denkmale künftig die zumeist nicht mit entsprechenden Fachwissenschaftlern ausgestatteten Unteren Denkmalschutzbehörden allein zuständig sein und die bislang zuständige Fachbehörde lediglich ins Benehmen gesetzt werden. Der sukzessiven Zerstörung der nunmehr als nicht so wichtig angesehenen Denkmale steht mit einer solchen Regelung kaum mehr etwas im Wege. Damit geht einher, dass Denkmale „städtebaulicher Bedeutung“ (SächsDSchG § 2, Abs. 1) und die Genehmigungspflicht für die Wiederherstellung und die Instandsetzung „einfacher“ Kulturdenkmale ersatzlos gestrichen werden sollen und dass mit § 21 die Gemeinden und nicht etwa Fachwissenschaftler der Landesämter „Ensembles“ unter Denkmalschutz stellen sollen. Damit wird sozusagen der Bock zum Gärtner gemacht, wie sich bereits mit der im Kommentar zur Novellierung gelobten und angeblich bewährten (S. 9), tatsächlich jedoch bereits jetzt als verheerend einzuschätzenden „Übertragung“ von Kulturdenkmälern aus der Zeit nach 1850 mit dem pauschalierten Einvernehmen seit August 2009 zeigt. Das alles ist vor dem Hintergrund der erreichten Erfolge des Freistaates Sachsen und angesichts drohender Gefahren ein Schritt zurück: Wollen die Regierungsparteien in Sachsen tatsächlich einige Ergebnisse der demokratischen Veränderungen nach dem Zusammenbruch der DDR wieder rückgängig machen?

Es ist intern die Rede davon, dass lediglich 10–20% der erfassten Denkmale künftig zu den „herausragenden Kulturdenkmälern“ zu rechnen wären und dass diese „spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten“ der Novellierung in ein „Denkmalbuch“ einzutragen sind (Artikel 3, S. 9). An den ergänzenden Ausführungen des SMI in der Begründung (S. 12, Pkt. d) zeigt sich die Realitätsferne der angestrebten Ziele, denn die Eintragung soll nicht formelhaft erfolgen und zudem gerichtsverwertbar sein. Jedem Fachmann wird sofort einleuchten, dass dies vom Landesamt für Denkmalpflege mit der derzeitigen personellen Unterbesetzung von fast 50% nicht annähernd innerhalb der genannten Frist erfüllt werden kann (1990 veranschlagte das SMWK ein Stellensoll von etwa 100 Mitarbeitern, 2006 waren es noch 56, jetzt dürften es noch weniger sein): In der vorgegebenen Frist und der geforderten Form wird es dem LfD aus unserer Sicht schwer fallen, auch nur 1 % aller Denkmale in das Denkmalbuch einzutragen.

Einer der Gründe für die Gesetzesnovellierung soll nach Angaben des SMI der angesichts der demographischen Entwicklung anzustrebende geringere Verwaltungsaufwand für Denkmaleigentümer sein. Wie sich das mit § 10, Abs. 2 in Übereinstimmung bringen lassen soll, wonach „der Eigentümer oder [?!] die Gemeinde“ vor der geforderten Eintragung eines Kulturdenkmals in öffentlich zugängliche Listen anzuhören sind, bleibt rätselhaft. Eine solche Regelung erhöht den Verwaltungsaufwand immens und ist angesichts der Unterbesetzung in den Fachbehörden letztlich nur dazu geeignet, möglichst wenige Denkmale zu erfassen.

Nicht nur für die in der Regel oberirdisch sichtbaren Baudenkmale würde die geplante Gesetzesnovellierung zu schweren Schäden führen, sondern auch für die Bodendenkmale: Während in der DDR

Geschäftsstelle: Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg, Am Dom 1, 09599 Freiberg

Tel.: 03731/23197

Internetadresse: www.freiberger-altertumsverein.de

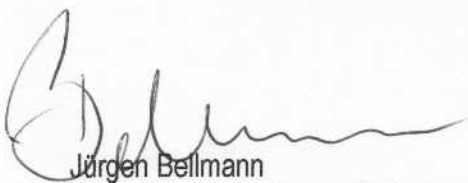
Bankverbindung: Kreissparkasse Freiberg, BLZ: 87052000, Kto.: 4113021428

Bodenaltertümer „bis in das Mittelalter hinein“ geschützt waren und mit dem SächsDSchG von 1993 die deutschlandweit überholte Ausgrenzung des späten Mittelalters und Neuzeit überwunden werden konnte, fällt der jetzt geplante Text sogar noch hinter die Fassung der DDR-Verordnung von 1954 zurück: Nunmehr erhalten lediglich die Bodendenkmale einen Schutz durch das Gesetz, die „in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit“ stammen (§2, Abs. 4)! Sämtliche Ortskerne Sachsens wären damit künftig hinsichtlich der im Boden ruhenden Denkmale ungeschützt, womit der undokumentierten Zerstörung entsprechender Hinterlassenschaften nichts mehr im Wege stehen würde. Alles das, was die Geschichtlichkeit des heutigen Freistaates Sachsen seit der Herausbildungen eines Landes Sachsen ab dem 11. Jahrhundert ausmacht, würde vermeintlicher Wirtschaftlichkeit geopfert werden. Das kann nicht das Ziel einer sächsischen Denkmalschutzgesetzgebung sein und muss unbedingt zugunsten der bisherigen Regelung ohne zeitliche Einschränkung des Schutzstatus' im Novellierungsentwurf korrigiert werden!

Schließlich sind einige Bemerkungen zu den handwerklichen Mängeln des Novellierungsentwurfs unerlässlich: Während in § 4, Abs. 2 künftig die Aufgaben des *Landesamtes für Denkmalpflege* ausführlich benannt werden, scheint das *Landesamt für Archäologie* mit der Novellierung keinerlei Aufgaben mehr zu haben; jedenfalls werden solche nicht explizit genannt. Offenbar ist dies der Tatsache geschuldet, dass die Novellierung allein durch das SMI ohne das zuständige SMWK erstellt wurde und dass dabei die Archäologie schlicht vergessen worden ist. Bei einer Einbeziehung der Fachwissenschaftler – wie 1990–1992 geschehen – wäre ein solcher Fehler nicht passiert. Gleiches gilt für die unklare Definition der mit der Novellierung neu eingeführten „*Bodendenkmale*“: Sind dies nun sämtlich keine Kulturdenkmale von herausragender Bedeutung, oder handelt es sich vielleicht doch ausnahmslos um herausragende Denkmale oder fallen diese unter eine dritte Kategorie, die jedoch so in der Novellierung nicht definiert wird? Mit der künftig hinfälligen Genehmigungspflicht für die Wiederherstellung und Instandsetzung „einfacher“ Kulturdenkmale (§ 12, Abs. 1) wird nicht festgelegt, was denn nun eigentlich noch von den Unteren Denkmalschutzbehörden genehmigt werden muss. Der Interpretation durch Bauherren und Bürgermeister wären keine Grenzen mehr gesetzt, was den Anstieg entsprechender Gerichtsprozesse nach sich ziehen dürfte (sofern nicht die Bürgermeister von vornherein gegen die Denkmale entscheiden).

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, geehrte Frau Staatsministerin, sehr geehrter Herr Staatsminister, die geplante Gesetzesnovellierung würde der international bekannten und für das Selbstverständnis seiner Bürger ganz wesentlichen sächsischen Denkmallandschaft innerhalb weniger Jahre weitere erhebliche Schäden zufügen, nachdem allein von 1990 bis 2006 im Freistaat Sachsen über 3300 Denkmale vernichtet worden sind. Wir appellieren an Sie, die geplante Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes in der jetzt bekannt gewordenen Form zu stoppen und einen Neuanfang unter Einbeziehung von Wissenschaftlern aus beiden Fachbehörden und von in der Denkmalpflegegesetzgebung kundigen Fachjuristen zu wagen, wobei Mitarbeiter von Unteren Denkmalschutzbehörden nicht erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens informiert sondern vorher aktiv mit einbezogen werden sollten. Retten Sie die aufs höchste bedrohte kulturelle Identität Sachsens!

Mit freundlichem Glückauf



Jürgen Bellmann
Vorsitzender des Freiburger Altertumsvereins e. V.

Geschäftsstelle: Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg, Am Dom 1, 09599 Freiberg

Tel.: 03731/23197

Internetadresse: www.freiberger-altertumsverein.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Freiberg, BLZ: 87052000, Kto.: 4113021428